

Vorlage Nr.: 1-LI/100/2023-2-1-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Liegenschaften
Datum: 13.11.2023
Verfasser: Brüderer, Celina

Einführung einer umsatzsteuerlichen Vermietung sämtlicher städtischer Sportanlagen; Konkretisierung Tarifstruktur

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
23.11.2023	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Räumlichkeiten dürfen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung sowie nach Art. 75 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung) in der Regel nicht unentgeltlich an Vereine überlassen werden. Die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) wurde am 23.03.2023 vom Stadtrat beschlossen. Die neuen bzw. angepassten Mieten für sämtliche städtische Sportanlagen sollen daher zum 01.01.2024 greifen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 12.10.2023 dem Stadtrat empfohlen den endgültigen Beschluss über die Gebührensatzung wie auch die Benutzungssatzungen auf Grundlage der vorgestellten Preisblätter zu fassen. Der Stadtrat hat im Folgenden in der Sitzung vom 26.10.2023 die Gebührensatzung für sämtliche städtische Sportanlagen beschlossen.

In der Vorbereitung der Anwendung der neuen Gebührensatzung bzw. durch Nachfragen von Vereinen und Betroffenen zum neuen Gebührenmodell, welches ab 01.01.2024 greifen sollen, ist aufgefallen, dass in der Tarifstruktur, für eine möglichst unkomplizierte Anwendung ohne die Ausübung ständigen Ermessens seitens der Stadtverwaltung nochmals eine Konkretisierung der Tarife notwendig ist.

Die Tarifstruktur soll daher, wie folgt, geändert werden:

Tarif I: Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind. **(bleibt unverändert)**

Tarif II: Private geschlossene nicht kommerzielle Veranstaltungen von Garchinger Bürgern und Garchinger Betrieben (erhalten einen Nachlass von 20 % auf die Raummiete des Tarif I) **(bleibt unverändert)**

Tarif III: Tarif für nicht kommerzielle Veranstaltungen von gemeinnützigen Garchinger Vereinen

Zudem hat sich in Rücksprache mit Vereinen gezeigt, dass die Gebührenstruktur für die Außensportplätze nochmals angepasst werden muss. Hintergrund ist hier vor allem die Vereinfachung der Meldung durch die Vereine wie auch die Minimierung des Verwaltungsaufwands. Denn Platzeinteilungen können sich je nach Wetter oder auch aufgrund des Pflegezustandes eines Platzes bzw. notwendigen Aufbereitungen oft kurzfristig verändern.

Die Einteilung der städtischen Außensportplätze soll lediglich leicht verändert werden und ist daher zur besseren Übersicht folgend nochmals aufgeführt:

Zu den städtischen Außen-Sportplätzen:

Die Außensportanlagen (Anlage) werden unterteilt in:

- 1) Stadion mit Großsportfeld und Leichtathletikanlagen:
- 2) Sonstige Großsportfelder:
 - a) Nebenplätze 1 – 3 am See
 - b) Kunstrasenplatz am See (links)
 - c) Kunstrasenplatz am See (rechts)
 - d) Platz 1 Schleißheimer Straße
 - e) Sportplatz Hochbrück
- 3) Kleinsportfelder:
 - a) Platz 2 + 4 Schleißheimer Straße
- 4) Kleinstsportfelder:
 - a) Platz 3 Schleißheimer Straße

Die Preisblätter für die Außensportplätze sollen dahingehend angepasst werden, dass keine Unterteilung in einzelne Mannschaften erfolgt, sondern in Plätze. Dies bedeutet bspw., dass ein Verein nun eine Jahrespauschale lediglich pro Platz und nicht mehr pro Mannschaft pro Platz zahlen. Somit es quasi unwichtig ist, ob ein Verein auf einem Platz mit drei Mannschaften oder nur mit einer trainiert.

Selbstverständlich müssen daher die Jahrespauschalen nochmals angehoben werden, um quasi wieder eine Art Gleichklang mit den Sporthallen zu schaffen. Um Vereine mit weniger Mannschaften nicht zu benachteiligen, werden ebenso wie in den Sporthallen stufenartige Jahrespauschalen mit Werten bis 3, ab 3, ab 5, ab 10 Stunden wöchentlich angesetzt.

Die Jahrespauschale wurde verwaltungsseitig so angesetzt, dass etwaige Ausfälle/ Abweichungen in den Platzzuteilungen aufgrund von schlechtem Wetter oder notwendigen baulichen/pflegerischen Maßnahmen mitinbegriffen sind. Eine tatsächliche Bewertung, wie viele Trainingsstunden ggf. ausgefallen sind, wie viele Spiele erfolgen bzw. wie viele Platzabweichungen notwendig waren, findet daher nicht statt. Ebenso ist es im Trainingsbetrieb nicht relevant, ob der gesamte oder nur ein Teil des gebuchten Platzes genutzt wird, auch dies ist bereits in der Summe der Jahrespauschale abgebildet.

Eine konkrete Berücksichtigung von anteiligen Nutzungen ist bei regelmäßiger Benutzung nicht abbildbar, da sonst eine Berechnung der einzelnen Stunden und nicht einer Pauschale notwendig wäre. Eine Stundenbetrachtung ist im Fußball jedoch vor allem aufgrund der zum Teil abweichenden Platzeinteilung quasi nicht möglich.

Die Berechnungseinheit für Veranstaltungen/ kein Trainingsbetrieb entspricht einer Stunde. Aufgrund der 90-minütigen Spielzeiten kann diese jedoch bei Bedarf auch anteilig angerechnet werden. Bei Veranstaltungen/ kein Trainingsbetrieb erfolgt die Abrechnung ab 5 Stunden durchgehender Nutzung mittels einer Tagespauschale. Werden Spielfelder auf mehrere Mannschaften aufgeteilt, bzw. nur Teilflächen der Sportfelder genutzt, wird jeweils nur der entsprechende Bruchteil berechnet.

Bei einigen Sportanlagen, wie der Baseballanlage und dem Beachvolleyballfeld, bestehen bereits Einzelverträge; daher können diese nicht mit in die Gebührensatzung aufgenommen werden, da die Verträge nicht zum 01.01.2024 kündbar sind.

Die Preisstruktur wie auch die Regelungen betreffend der städtischen Sporthallen bleiben unverändert. Auch die Gebührensatzung bleibt ausgenommen der oben aufgeführten Punkte im Übrigen unverändert.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen (Sportanlagengebührensatzung) liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei und wird nach positivem Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag und die im Anhang angefügten Preisblätter wie auch die Gebührensatzung für die städtischen Sportanlagen zur Kenntnis und beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen (Sportanlagengebührensatzung). Der Beschluss über die Gebührensatzung vom 26.10.2023 wird hiermit ersetzt.

Die Anlagen werden zum Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegen der Niederschrift als Anlage bei.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen
(Sportanlagengebührensatzung)

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR STÄDTISCHE SPORTANLAGEN (SPORTANLAGENGEBÜHRENSATZUNG)

Die Stadt Garching bei München erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen
(Sportanlagengebührensatzung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung differenzierter geschlechtlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Garching bei München stehenden Sportanlagen. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle städtischen Sportstätten, d. h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sonder-sportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden, Sanitärräumen und sonstige Nebenräume.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die in der Benutzungssatzung der gebuchten Sportanlage genannten Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

- (3) Die Gebühren werden bei regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb anhand der entsprechenden Belegungspläne grundsätzlich Ende Oktober für das gesamte jeweilige Kalenderjahr erhoben.

§ 4 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern, die Bestandteil der Satzung sind. Die Gebühren werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer fällig.
- (2) Die Gebührenhöhe gliedert sich in folgende Tarifgruppen:

Tarif I: Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarif II: Private geschlossene nicht kommerzielle Veranstaltungen von Garchinger Bürgern und Garchinger Betrieben erhalten

Tarif III: Tarif für nicht kommerzielle Veranstaltungen von gemeinnützigen Garchinger Vereinen
- (3) Für die Berechnung der Gebühr gilt der gebuchte Leistungsumfang, auch wenn die Leistung tatsächlich, aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen bzw. städtischen wie auch schulischen Veranstaltungen, in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurde. Derartige Sperren oder Ausfälle aufgrund von Mängelbehebungen oder ähnlichem ist in der Preisstruktur verankert.
- (4) Wurde abweichend zur festgesetzten Nutzungszeit tatsächlich eine umfangreiche Leistung in Anspruch genommen (z. B. Nutzung von abweichenden Räumlichkeiten) so erhöht sich die Nutzungsgebühr entsprechend. Nicht vereinbarte aber in Anspruch genommene Zusatzleistungen oder Überschreitungen der Nutzungszeiten können, unabhängig von einem evtl. zu ersetzenden Schaden, mit 50 % Aufschlag zur regulären Gebühr pro Stunde berechnet werden.
- (5) Bei regelmäßigem Trainings- bzw. Kursbetrieb gilt für die Gebührenerhebung der für das Belegungshalbjahr gebuchte Zeitraum. Kürzungen bzw. Stornierungen innerhalb des Belegungshalbjahres werden bei der Berechnung der Gebühren nicht berücksichtigt. Die Belegungshalbjahre gliedern sich in die Sommer- (01.04 bis 30.09) und die Winterbelegung (01.10 bis 31.03).

§ 5 GEBÜHRENBEFREIUNG

Von der Nutzungsgebühr sind befreit

- Nr. 1 Schulische Unterrichtsnutzungen,
- Nr. 2 Nutzungen durch städtische Kindertageseinrichtung und
- Nr. 3 Nutzungen durch die Stadt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle an der Schleißheimer Straße vom 01.05.2011 außer Kraft.

Garching b. München,

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



**Preisblatt Nr. 1 für die Sporthalle an der Schleißheimer Straße (Business Campus Sportpark)
Trainingsbetrieb***

Nutzergruppe	1/3 Dreifachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Dreifachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €	Nebenraum pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif I	21,00 (24,99)	63,00 (74,97)	-	-	-	8,40 (10,00)	-	-	-
Tarif II	16,80 (19,99)	50,40 (59,98)	-	-	-	6,72 (8,00)	-	-	-
Tarif III	7,00 (8,33)	21,00 (24,99)	3.150,00 (3.748,50)	5.250,00 (6.247,50)	10.500,00 (12.495,00)	2,80 (3,33)	420,00 (499,80)	700,00 (833,00)	1.400,00 (1.666,00)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%	-	-	-	25,00%	-	-	-

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 2 für die Sporthalle an der Schleißheimer Straße (Business Campus Sportpark)
Veranstaltungen***

Nutzergruppe	1/3 Dreifachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Dreifachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Tagespau- schale ab 5 Stunden pro Sparte in €	Nebenraum pro Stunde pro Sparte in €	Tagespau- schale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarif I	33,60 (39,98)	100,80 (119,95)	504,00 (599,76)	16,80 (19,99)	84,00 (99,96)
Tarif II	26,88 (31,99)	80,64 (95,96)	403,20 (479,81)	13,44 (15,99)	67,20 (79,97)
Tarif III	11,20 (13,33)	33,60 (39,98)	168,00 (199,92)	5,60 (6,66)	28,00 (33,32)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%	25,00%	25,00%	25,00%

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 1 für die Einfachhalle der Grundschule Hochbrück
Trainingsbetrieb***

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarfi I	8,40 (10,00)	-	-	-
Tarif II	6,72 (8,00)	-	-	-
Tarif III	2,80 (3,33)	378,00 (449,82)	630,00 (749,70)	1.260,00 (1.499,40)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	-	-	-

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 2 für die Einfachhalle der Grundschule Hochbrück
Veranstaltungen***

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Tagespauschale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarfi I	16,80 (19,99)	84,00 (99,96)
Tarif II	13,44 (15,99)	67,20 (79,97)
Tarif III	5,60 (6,66)	28,00 (33,32)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 1 für die Einfachhalle der Grundschule Ost
Trainingsbetrieb***

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif I	12,60 (14,99)	-	-	-
Tarif II	10,08 (12,00)	-	-	-
Tarif III	4,20 (5,00)	567,00 (674,73)	945,00 (1.124,55)	1.890,00 (2.249,10)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	-	-	-

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 2 für die Einfachhalle der Grundschule Ost
Veranstaltungen***

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Tagespauschale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarif I	21,00 (24,99)	105,00 (124,95)
Tarif II	16,80 (19,99)	84,00 (99,96)
Tarif III	7,00 (8,33)	35,00 (41,65)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

Preisblatt Nr. 1 für die Hallen der Grundschule West und der Max Mannheimer Mittelschule Trainingsbetrieb*

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif I	16,80 (19,99)	-	-	-
Tarif II	13,44 (15,99)	-	-	-
Tarif III	5,60 (6,66)	756,00 (899,64)	1.260,00 (1.499,40)	2.520,00 (2.998,80)
Wochenendzuschlag**	25,00%	-	-	-

Nutzergruppe	Gymnastikhalle pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif I	8,40 (10,00)	-	-	-
Tarif II	6,72 (8,00)	-	-	-
Tarif III	2,80 (3,33)	378,00 (449,82)	630,00 (749,70)	1.260,00 (1.499,40)
Wochenendzuschlag**	25,00%	-	-	-

Nutzergruppe	Nebenraum pro Stunde pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespauschale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif I	8,40 (10,00)	-	-	-
Tarif II	6,72 (8,00)	-	-	-
Tarif III	2,80 (3,33)	378,00 (449,82)	630,00 (749,70)	1.260,00 (1.499,40)
Wochenendzuschlag**	25,00%	-	-	-

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

**Preisblatt Nr. 2 für die Hallen der Grundschule West und der Max Mannheimer Mittelschule
Veranstaltungen***

Nutzergruppe	Einfachhalle pro Stunde pro Sparte in €	Tagespauschale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarif I	25,20 (29,99)	126,00 (149,94)
Tarif II	20,16 (23,99)	100,80 (119,95)
Tarif III	8,40 (10,00)	42,00 (49,98)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%

Nutzergruppe	Gymnastikhalle pro Stunde pro Sparte in €	Tagespauschale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarif I	16,80 (19,99)	84,00 (99,96)
Tarif II	13,44 (15,99)	67,20 (79,97)
Tarif III	5,60 (6,66)	28,00 (33,32)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%

Nutzergruppe	Nebenraum pro Stunde pro Sparte in €	Tagespauschale ab 5 Stunden pro Sparte in €
Tarif I	16,80 (19,99)	84,00 (99,96)
Tarif II	13,44 (15,99)	67,20 (79,97)
Tarif III	5,60 (6,66)	28,00 (33,32)
Wochenend- zuschlag**	25,00%	25,00%

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II

Einteilung der städtischen Stadien/ Sportplätze in Platz-/Feldgruppen:

1. Stadion mit Großsportfeld und Leichtathletikanlagen

2. Großsportfelder:

- a) Nebenplatz 1 am See
- b) Nebenplatz 2 am See
- c) Nebenplatz 2 am See
- d) Kunstrasenplatz am See (links)
- e) Kunstrasenplatz am See (rechts)
- f) Platz 1 Schleißheimer Straße
- g) Sportplatz Hochbrück (Ingolstädter Landstraße)

3. Kleinsportfelder:

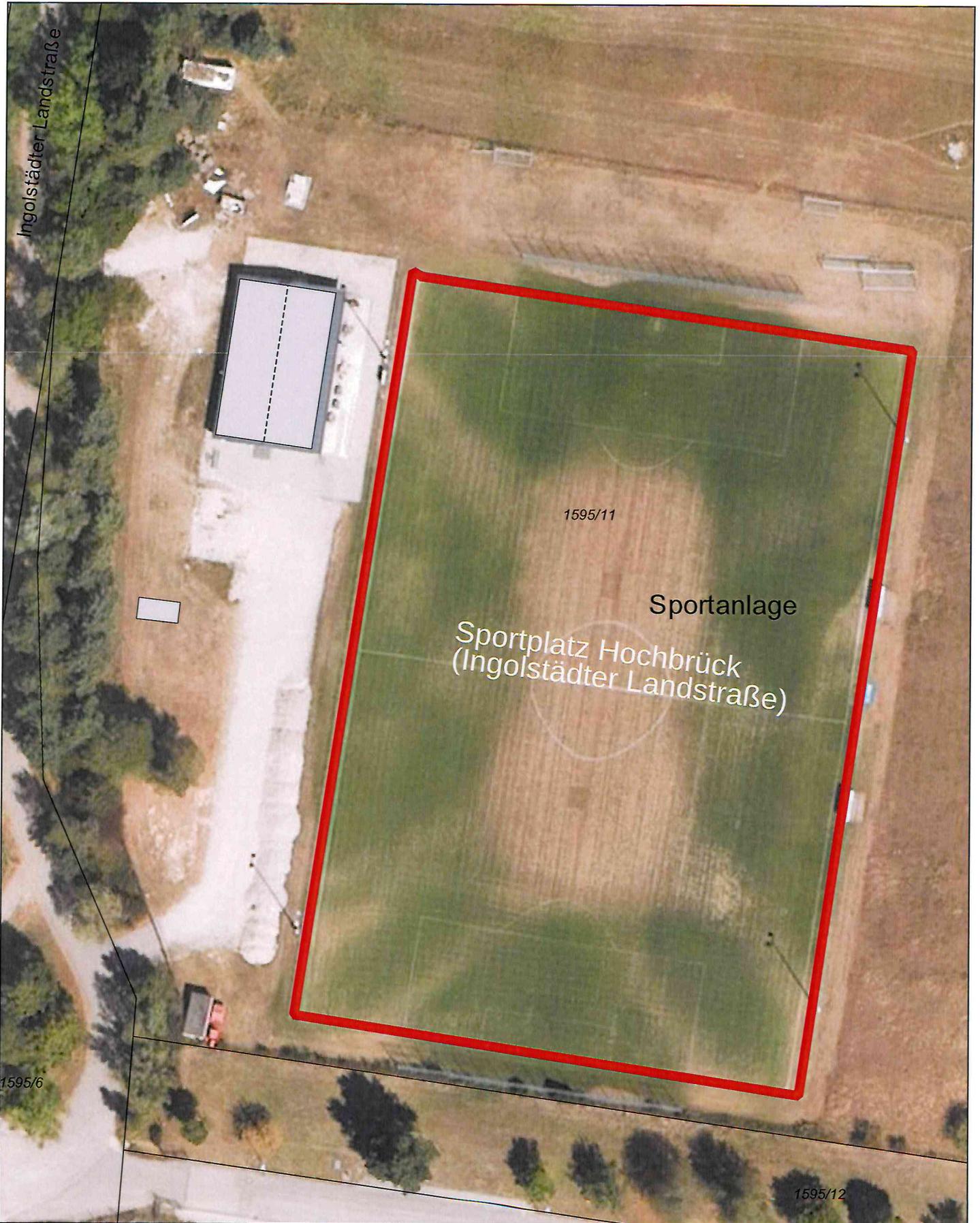
- a) Platz 2 Schleißheimer Straße
- b) Platz 4 Schleißheimer Straße

4. Kleinstsportfelder:

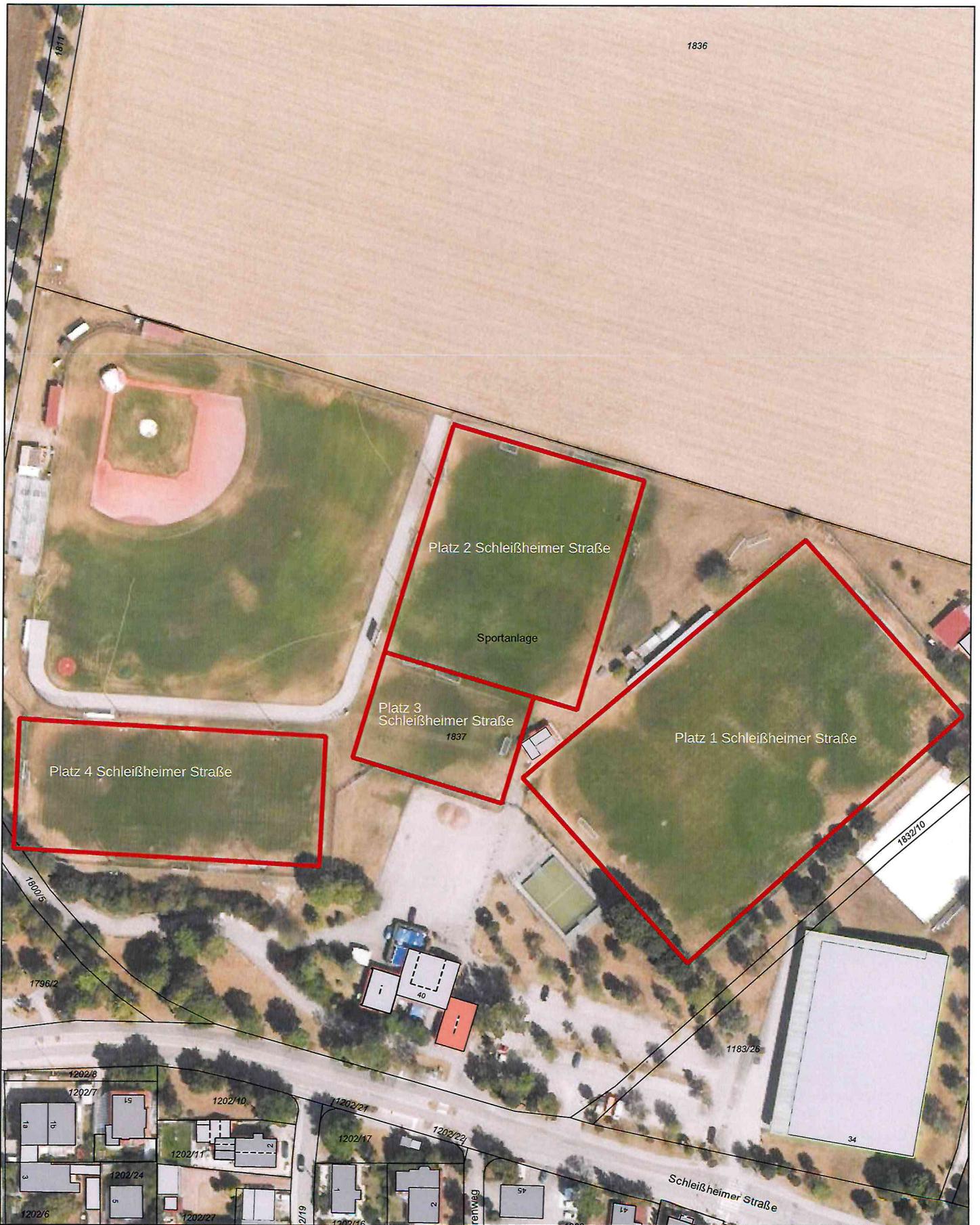
- a) Platz 3 Schleißheimer Straße



Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Stadion/ Sportplätze am See



Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Sportplatz Hochbrück (Ingolstädter Landstraße)



Lageplan der städtischen Stadien/ Sportplätze
Sportplätze Schleißheimer Straße

**Preisblatt Nr. 1 für die Stadien/ Sportplätze
Trainingsbetrieb + Punktspiele (nur für Tarif III)***

Stadion	Jahrespau- schale bis 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif III	1.050,00 (1.249,50)	3.150,00 (3.748,50)	5.250,00 (6.247,50)	10.500,00 (12.495,00)

Großsportfeld	Jahrespau- schale bis 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif III	560,00 (666,40)	1.680,00 (1.999,20)	2.800,00 (3.332,00)	5.600,00 (6.664,00)

Kleinsportfeld	Jahrespau- schale bis 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif III	280,00 (333,20)	840,00 (999,60)	1.400,00 (1.666,00)	2.800,00 (3332,00)

Kleinstsportfeld	Jahrespau- schale bis 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 3h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 5h wöchentlich pro Sparte in €	Jahrespau- schale ab 10h wöchentlich pro Sparte in €
Tarif III	140,00 (166,60)	420,00 (499,80)	700,00 (833,00)	1.400,00 (1.666,00)

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

**Preisblatt Nr. 2 die Stadien/ Sportplätze
Veranstaltungen***

Stadion		
Nutzergruppe	Je 60 Minuten in €	Tagespauschale (ab 5 Stunden) in €
Tarif I	100,80 (119,95)	504,00 (599,76)
Tarif II	80,64 (95,96)	403,20 (479,81)
Tarif III	33,60 (39,98)	168,00 (199,92)
Wochenendzuschlag**	25,00%	25,00%

Großsportfeld		
Nutzergruppe	Je 60 Minuten in €	Tagespauschale (ab 5 Stunden) in €
Tarif I	54,60 (64,97)	273,00 (324,87)
Tarif II	43,68 (51,98)	218,40 (259,90)
Tarif III	18,20 (21,66)	91,00 (108,29)
Wochenendzuschlag**	25,00%	25,00%

Kleinsportfeld/Kleinstsportfeld		
Nutzergruppe	Je 60 Minuten in €	Tagespauschale (ab 5 Stunden) in €
Tarif I	25,20 (29,99)	126,00 (149,94)
Tarif II	20,16 (23,99)	100,80 (119,95)
Tarif III	8,40 (10,00)	42,00 (49,98)
Wochenendzuschlag**	25,00%	25,00%

*die in Klammern stehenden Zahlen sind die Werte zzgl. der Stand dato geltenden Umsatzsteuer i.H. v. 19 %

** gilt nur für Tarife I und II